

6. Gewährung von Auslagenersatz nach § 23 Abs.2 LRKG,
7. Bewilligung von Trennungsgeld auch ohne Zusage der Umzugskosten nach § 1 Abs.2 Satz 1 Nr.12 LTGVO,
8. Ermäßigung des Trennungsgeldes nach § 4 Abs.6 LTGVO,
9. Gewährung von Trennungsgeld nach § 9 Abs.3 LTGVO.

§ 11

*Staatliche Seminare für Didaktik und Lehrerbildung
und Pädagogische Fachseminare*

Die Staatlichen Seminare für Didaktik und Lehrerbildung und die Pädagogischen Fachseminare werden ermächtigt zur

1. Zulassung eines privateigenen Kraftfahrzeugs zum Dienstreiseverkehr nach § 6 Abs.2 LRKG, soweit hierzu eine Haushaltsermächtigung vorliegt,
2. Bewilligung von Tage- und Übernachtungsgeld nach § 11 Abs.2 LRKG,
3. Festsetzung einer Aufwandsvergütung nach § 17 Abs.1 LRKG,
4. Festsetzung einer Pauschvergütung nach § 18 LRKG,
5. Genehmigung einer Auslandsdienstreise nach § 20 Abs.2 LRKG,
6. Bestimmung des Dienstortes nach § 22 Abs.2 LRKG,
7. Gewährung von Auslagenersatz nach § 23 Abs.2 LRKG.

§ 12

*Landesinstitut für Schulentwicklung, Landesakademie
für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen,
Landesinstitut für Schulsport, Schulkunst und
Schulmusik, Landesmedienzentrum, Landesakademie
für Schulkunst, Schul- und Amateurtheater
Schloss Rotenfels und das Internationale
Institut für Berufsbildung Mannheim*

Das Landesinstitut für Schulentwicklung, die Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen, das Landesinstitut für Schulsport, Schulkunst und Schulmusik, das Landesmedienzentrum, die Landesakademie für Schulkunst, Schul- und Amateurtheater Schloss Rotenfels und das Internationale Institut für Berufsbildung Mannheim werden ermächtigt zur

1. Zulassung eines privateigenen Kraftfahrzeugs zum Dienstreiseverkehr nach § 6 Abs.2 LRKG, soweit hierzu eine Haushaltsermächtigung vorliegt,
2. Bewilligung von Tage- und Übernachtungsgeld nach § 11 Abs.2 LRKG,
3. Festsetzung einer Aufwandsvergütung nach § 17 Abs.1 LRKG,

4. Festsetzung einer Pauschvergütung nach § 18 LRKG,
5. Genehmigung einer Auslandsdienstreise nach § 20 Abs.2 LRKG,
6. Gewährung von Auslagenersatz nach § 23 Abs.2 LRKG,
7. Bewilligung von Trennungsgeld auch ohne Zusage der Umzugskosten nach § 1 Abs.2 Satz 1 Nr.12 LTGVO,
8. Ermäßigung des Trennungsgeldes nach § 4 Abs.6 LTGVO,
9. Gewährung von Trennungsgeld nach § 9 Abs.3 LTGVO.

3. ABSCHNITT

**Übertragung von disziplinarrechtlichen
Zuständigkeiten**

§ 13

Untere Disziplinarbehörde

Die Regierungspräsidien sind Dienstvorgesetzte für die Beamtinnen und Beamten an den Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung und an den Pädagogischen Fachseminaren als untere Disziplinarbehörde nach § 4 Satz 1 Nr.3 Landesdisziplinargesetz.

4. ABSCHNITT

Inkrafttreten

§ 14

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

STUTTGART, den 2. Mai 2011

PROF. DR. SCHICK

**Verordnung des Wissenschaftsministeriums
über die Prüfung im Studiengang
M.A. Dramaturgie an der Akademie für
Darstellende Kunst Baden-Württemberg
(Master-Dramaturgie-Prüfungsverordnung)**

Vom 3. Mai 2011

Auf Grund von § 1 Abs.7 und § 6 Abs.5 des Akademiengesetzes (AkadG) vom 25. Februar 1992 (GBl. S.115), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2007 (GBl. S.339), in Verbindung mit § 1 Abs.1 Buchst. b der AkadG-Zuständigkeits- und Gebührenverordnung vom 27. Mai 2003 (GBl. S.272), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. September 2008 (GBl. S.285), wird verordnet:

1. ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Studiengang und Prüfungen

(1) Die Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg (ADK) bietet eine Ausbildung im Studiengang Master of Arts Dramaturgie an.

(2) Das Studium an der ADK dauert im Studiengang M.A. Dramaturgie in der Regel zwei Jahre.

(3) Das Studium ist in Module und Teilmodule eingeteilt, die im Studienplan aufgeführt sind.

(4) Alle Module werden mit einer Prüfung (Testat, Klausur, Hausarbeit, Semesterarbeit, Leistungsnachweis, mündliche Prüfung) abgeschlossen. Diese Prüfungen können benotet oder als »bestanden« beziehungsweise »nicht bestanden« deklariert werden.

(5) Im Studienplan ist für jedes Semester aufgeführt, wie viele ECTS-Punkte (European Credit Transfer System) auf die einzelnen Fächer und Module entfallen. Die zu erreichende durchschnittliche Punktezahl pro Semester beträgt 30 ECTS-Punkte. Innerhalb des M.A.-Studienganges Dramaturgie müssen insgesamt 120 ECTS-Punkte erbracht werden, bis zum Ende des 1. Studienjahres sind 60 Leistungspunkte zu erreichen. Das Erreichen der Mindest-Punktezahl ist Voraussetzung, um die zu den Modulen des folgenden Semesters gehörenden Lehrveranstaltungen besuchen zu können. Wahlfächer können vom Studierenden aus dem hierfür zur Verfügung stehenden Lehrangebot frei gewählt werden.

(6) Der Studiengang bereitet auf den Beruf Dramaturgie für das Theater sowie in den audiovisuellen Medien (M.A. Dramaturgie) vor. Er konzentriert sich vor allem auf die in der Praxis geltenden Anforderungen.

§ 2

Zulassung

Die Zulassung zum Masterstudiengang Dramaturgie der Akademie für Darstellende Kunst setzt den Nachweis

1. eines Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses im Fach Dramaturgie, Germanistik, Literaturwissenschaft, Philosophie, Soziologie oder in einem verwandten kunst-, medien-, geistes- oder gesellschaftswissenschaftlichen Fach,
2. der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache,
3. der künstlerischen Eignung für den Studiengang Dramaturgie und
4. praktischer Erfahrungen im Bereich der Darstellenden Kunst, insbesondere an Theatern, beim Film oder bei Festivals von in der Regel sechs Monaten

voraus. Die künstlerische Eignung für den Masterstudiengang Dramaturgie setzt eine überdurchschnittliche

künstlerisch-analytische Begabung und breite kulturgeschichtliche Bildung voraus, die erwarten lässt, dass der Bewerber hervorragende Leistungen erbringen wird.

§ 3

Masterprüfung

(1) In der Masterprüfung soll unter Beweis gestellt werden, dass der Student in besonderer Weise befähigt ist, den erreichten Entwicklungsstand in den darstellenden Künsten auf hohem Niveau zu tradieren oder innovativ weiterzuentwickeln.

(2) Die Masterprüfung erweist, dass der Student in der Lage ist, ein Projekt im Bereich der Dramaturgie weitestgehend selbständig zu entwickeln und zu realisieren. Im theoretischen Teil soll die Fähigkeit zum konzeptionellen Diskurs, zur künstlerischen Reflexion und zur wissenschaftlichen Arbeit unter Beweis gestellt werden. Die Verteidigung belegt die Fähigkeit zur persönlichen Präsentation und strukturierten Argumentation.

(3) Ist die Masterprüfung bestanden, so verleiht die ADK die Bezeichnung Master of Arts (M.A.) Fachrichtung Dramaturgie.

§ 4

Prüfungsfristen

(1) Die Masterprüfung für den Studiengang M.A. Dramaturgie soll in der Zeit zwischen dem Anfang des dritten und dem Ende des vierten Semesters abgelegt werden; die Masterprüfung darf sich auch sechs Monate über das Ende des vierten Semesters hinaus erstrecken.

(2) Die Termine der Prüfungen und der Abschlussprüfung sowie die Zulassungstermine für diese Prüfungen legt der Direktor fest. Die Termine sind für Prüfungen mindestens eine, für Abschlussprüfungen mindestens sechs Wochen vorher in der ADK durch Aushang bekannt zu geben. Wird ein bereits bekannt gegebener Termin auf einen späteren Zeitpunkt verlegt, ist zwischen der Neubekanntgabe und dem neuen Prüfungstermin mindestens eine Frist von einer Woche bei Prüfungen und drei Wochen bei der Abschlussprüfung einzuhalten. Ungeachtet dessen haben die Studierenden die Verpflichtung, sich rechtzeitig über die jeweiligen Prüfungstermine zu informieren.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Abschlussprüfungen zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er gibt ferner Anregungen zur Reform des Studienplanes, der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederbestellung ist

möglich; bei vorzeitigem Ausscheiden wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, dessen Vorsitzender und sein Stellvertreter werden vom Direktor und dem Studiengangleiter bestellt. Mitglieder des Prüfungsausschusses können nur künstlerische oder wissenschaftliche Lehrkräfte, Projektleiter sowie der Direktor sein. Darüber hinaus können Fachberater ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

(3) Der Prüfungsausschuss hat das Recht, zu den Prüfungen Mitglieder als Beobachter zu entsenden.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die ihm obliegenden Aufgaben teilweise auf seinen Vorsitzenden übertragen; ausgenommen sind die Entscheidungen über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Verschwiegenheit; soweit sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Direktor zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer.

(2) Die Prüfer werden aus dem Kreis der künstlerischen oder wissenschaftlichen Lehrkräfte und Projektleiter bestellt. Projektbetreuer und Studiengangskoordinatoren können nur zu Prüfern bestellt werden, wenn künstlerische oder wissenschaftliche Lehrkräfte und Projektleiter nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen; sie dürfen nur neben mindestens einer Lehrkraft oder einem Projektleiter zum Prüfer bestellt werden.

(3) Prüfungen werden von der verantwortlichen Lehrkraft beurteilt; der Prüfungsausschuss kann einen Zweitkorrektor bestellen.

(4) Die Masterarbeit/Abschlussprüfung wird von einer Prüfungskommission beurteilt, die aus zwei Prüfern besteht. Die Bestellung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder Kunsthochschule oder einer gleichgestellten Hochschule werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der ADK im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamt-

bewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Einschlägige Studienzeiten an anderen staatlichen Musikhochschulen und vergleichbaren Instituten, sowie Studienzeiten an vergleichbaren Instituten in Bologna-Ländern (die 29 Staaten, welche die gemeinsame Erklärung »Der Europäische Hochschulraum« von 1999 unterzeichnet haben) und dabei erbrachte vergleichbare Studienleistungen werden angerechnet.

(3) Bei Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen Dramaturgie außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, kann die Gleichwertigkeit auch dann festgestellt werden, wenn sie in Umfang und Anforderungen, nicht aber im Inhalt denjenigen des entsprechenden Studiums an der ADK im Wesentlichen entsprechen.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden als Praktikum anerkannt.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk »bestanden« aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Die Entscheidungen nach Absatz 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss, im Falle des Absatzes 3 im Einvernehmen mit dem Direktor.

§ 8

Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wer wegen Krankheit oder wegen eines anderen wichtigen, von ihm nicht zu vertretenden Grundes gehindert ist, an einer Prüfung oder der Abschlussprüfung teilzunehmen oder diese fortzusetzen, kann auf schriftlichen Antrag von der Prüfung zurücktreten. Der Antrag ist unverzüglich beim Direktor zu stellen. Im Falle einer Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis beizufügen; der Direktor kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangen. Wird der Rücktritt genehmigt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(2) Erfolgt der Rücktritt ohne die Genehmigung des Direktors oder wird die Prüfung ohne wichtigen Grund versäumt, gilt diese als nicht bestanden.

(3) Wurde die Prüfung in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 1 abgelegt, kann ein Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. In jedem Fall ist die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung ein Monat verstrichen ist.

(4) Wer versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, erhält für die betreffende Prüfungsleistung die Note »nicht ausreichend« (5,0).

(5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit »nicht ausreichend« (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen beschließen.

(6) Die Entscheidungen nach Absatz 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidungen allgemein oder im Einzelfall auf seinen Vorsitzenden übertragen. Ablehnende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 9

Mündliche Prüfungen, Klausurarbeiten, Semesterarbeiten, Hausarbeiten, Leistungsnachweise

(1) Die Module und Teilmodule werden durch Prüfungen abgeschlossen. Diese können mündliche Prüfungen, Klausurarbeiten, Testate, Semesterarbeiten, Hausarbeiten oder Leistungsnachweise sein. Voraussetzung für die Teilnahme an einer solchen Prüfung ist die Wahrnehmung der zu dem entsprechenden Modul oder Teilmodul verpflichtend gehörenden Lehrveranstaltungen.

(2) Leistungsnachweise sind Bestätigungen der Lehrbeauftragten über eine erfolgreiche Teilnahme an den jeweiligen Lehrveranstaltungen.

(3) Mündliche Prüfungen bestehen aus einem Einzelgespräch von mindestens 15 Minuten zu relevanten Fragen und zur Methodenkompetenz des geprüften Faches. Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüfern abgenommen, von denen mindestens ein Prüfer den zu prüfenden Fachbereich vertritt.

(4) Testate sind schriftliche oder gestalterische Arbeiten, in denen nachgewiesen werden soll, dass selbständig in begrenzter Zeit ohne Hilfsmittel die im betreffenden Fach vermittelten Inhalte abrufbar sind. Für ein Testat ist ein Bearbeitungszeitraum zwischen 15 und 45 Minuten vorzusehen.

(5) Klausurarbeiten sind schriftliche oder gestalterische Arbeiten, in denen nachgewiesen werden soll, dass selbständig in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln eine Aufgabe mit den geläufigen Methoden des Faches bearbeitet werden kann und Wege zu einer Lösung gefunden werden können. Für eine Klausurarbeit ist ein Bearbeitungszeitraum zwischen 60 Minuten und drei Stunden vorzusehen.

(6) Hausarbeiten sind schriftliche oder gestalterische Arbeiten, in denen nachgewiesen werden soll, dass selbständig in begrenzter Zeit unter Zuhilfenahme angemessener Hilfsmittel ein Thema eigenständig erarbeitet werden kann. Für Hausarbeiten ist abhängig vom geforderten Umfang ein Bearbeitungszeitraum von nicht unter drei Wochen vorzusehen, eine Korrekturhilfe durch die zuständigen Lehrkräfte ist möglich.

(7) Semesterarbeiten sind praktische, gestalterische und schriftliche Studienarbeiten, die entsprechend dem Studienplan in einem bestimmten Zeitraum von den Studierenden mit Korrekturhilfe der zuständigen Lehrkräfte angefertigt werden. Bei der Beurteilung sind alle von den Studierenden in der Studienzeit, die der Bewertung zugrunde liegt, angefertigten Arbeiten in dem betreffenden Fach zu berücksichtigen. Zahl und Umfang der vorgelegten Arbeiten sind bei der Bewertung mit zu berücksichtigen. Eine Semesterarbeit wird in der Regel von einem Prüfer beurteilt, der den zu prüfenden Fachbereich in der Lehre vertritt. Semesterarbeiten können arbeitsteilig in Gruppen erfolgen, wenn die als Prüfungsleistung zu bewertenden Beiträge der einzelnen Gruppenmitglieder auf Grund objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, unterscheidbar und bewertbar sind. Sozialkompetenzen, insbesondere Teamfähigkeit, Engagement und Motivation können in die Beurteilung mit einfließen. Als Semesterarbeiten gelten insbesondere die künstlerischen Arbeiten wie:

1. Teilnahme an Studioinszenierungen oder Arbeiten an Theaterproduktionen beziehungsweise an Filmen / Performances / Multimediaprojekten,
2. Konzepte und szenische Entwürfe für Inszenierungen / Performances / Filme,
3. das Erstellen von Theatertexten / Adaptionen / Drehbüchern sowie deren Aufführung.

(8) Prüfungen nach den Absätzen 2 bis 7 können benotet werden.

§ 10

Praktische Studienzeit

(1) Während des zweiten und vierten Semesters können die Studierenden ein beziehungsweise zwei zwölfwöchige Praktika absolvieren. Die Praktika bedürfen der Zustimmung des zuständigen Studiengangsleiters vor Praktikumsbeginn.

(2) Das Praktikum kann in allen Bereichen der Darstellenden Kunst, insbesondere bei Theatern, Filmpro-

duktionen, Festivals oder Workshops realisiert werden. Die Studierenden bemühen sich selbst um einen Praktikumsplatz. Die Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg unterstützt sie hierbei im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

(3) Das Praktikum wird als Semesterarbeit bewertet, insofern dem Studenten ein seiner Studienrichtung entsprechender Aufgabenbereich innerhalb des Praktikums zugewiesen wurde.

(4) Jedes Praktikum ist durch einen schriftlichen Praktikumsbericht zu dokumentieren, der dem zuständigen Studiengangsleiter bis zum Ende des laufenden Semesters vorzulegen ist.

(5) Ein Auslandssemester umfasst 30 Kreditpunkte (CP) und in der Regel ein Semester. Es kann nach den Lehrveranstaltungen des 2. Semesters angetreten werden und ist ein Jahr vorher zu beantragen. Im Auslandsstudium sollen Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 140 Stunden besucht werden. Vor Antritt des Auslandsstudiums ist ein Learning Agreement abzufassen, das vom Studiengangsleiter der Akademie für Darstellende Kunst und der gleichgestellten Person der gastgebenden Bildungseinrichtung unterzeichnet wird. Nach der Rückkehr aus dem Auslandsstudium sind die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen dem Studiengangsleiter vorzulegen, der den Erwerb der Kreditpunkte sowie die erzielten Noten bestätigt. Für ein Auslandssemester sind keine Studiengebühren zu entrichten.

(6) Ein Urlaubssemester kann nach den Lehrveranstaltungen des 2. Semesters angetreten werden. Für ein Urlaubssemester sind keine Studiengebühren zu entrichten. Aus wichtigem Grund kann ein Urlaubssemester auch vor Abschluss des 4. Semesters angetreten werden.

2. ABSCHNITT

Masterprüfung

§ 11

Ziele, Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung soll die berechtigte Hoffnung wecken, dass der Student in besonderer Weise befähigt ist, den erreichten Entwicklungsstand in den darstellenden Künsten auf hohem Niveau zu tradieren oder innovativ weiterzuentwickeln. Die Masterprüfungen erweisen, dass der Student in der Lage ist, ein Projekt im Bereich der Dramaturgie weitestgehend selbständig zu entwickeln und zu realisieren. Im theoretischen Teil soll die Fähigkeit zum konzeptionellen Diskurs, zur künstlerischen Reflexion und zur wissenschaftlichen Arbeit unter Beweis gestellt werden. Die Verteidigung belegt die Fähigkeit zur persönlichen Präsentation und strukturierten Argumentation.

(2) Die Masterprüfung besteht aus den Prüfungen und der Masterarbeit (Abschlussprüfung). Prüfungen sind die

sich unmittelbar an den Studienabschnitt beziehungsweise das Modul anschließenden Prüfungen nach § 1 Abs. 4. Voraussetzung für die Masterprüfung M.A. Dramaturgie sind folgende Teilabschlüsse:

1. Theorie und Geschichte des Theaters (12 ECTS),
2. Kulturtheorie (12 ECTS),
3. Textanalyse und Inszenierungsanalyse (12 ECTS)
4. Dramaturgische Verfahren (Textfassungen, Adaptationen, Übersetzungsvergleiche – 12 ECTS),
5. Dramaturgische Praxis (Spielplangestaltung, Verlagswesen, Festival dramaturgie – 12 ECTS),
6. Produktionsdramaturgie (Studioinszenierungen, Regieprojekte, Atelierarbeiten – 25 ECTS),
7. Mediendramaturgie und Medientheorie (8 ECTS),
8. Erweiterte Dramaturgie (Kulturmanagement, Medien- und Theaterkritik, Theater- und Medienrecht – 5 ECTS),
9. Grundlagen (Schauspiel und Regie – 2 ECTS).

(3) Die Masterarbeit oder Abschlussprüfung beinhaltet zu je 50 Prozent eine eigenständige Dramaturgie bei einer Theater-, Film- oder medialen Produktion (12 ECTS) sowie eine schriftliche Hausarbeit (12 ECTS).

(4) Die schriftliche Masterarbeit ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach § 5 Abs. 2 zu beurteilen. Bei Masterarbeiten, die in Gruppenarbeit erstellt wurden, wird bei jedem Kandidaten die Qualifikation in dem Berufsbereich bewertet, in dem er die Prüfung ablegt.

(5) Die Benotung der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach § 5 Abs. 2 gegebenen Noten. Bei Abweichungen von mehr als einer Note bestellt der Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person, die im Rahmen der beiden zunächst abgegebenen Noten die Note festsetzt.

(6) Der Prüfungsausschuss entscheidet über Beschwerden und Eingaben im Zusammenhang mit der Masterarbeit.

(7) Die Bearbeitungszeit wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. Sie beträgt mindestens drei Monate und darf fünf Monate nicht überschreiten. Die Aufgabe für die Masterarbeit ist so zu stellen, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verlängern.

(8) Das Thema der Masterarbeit wird vom Direktor im Einvernehmen mit dem jeweiligen Studiengangsleiter vergeben. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.

(9) Durch den erfolgreichen Abschluss eines Wahlpflichtprojektes oder eines Pflichtfaches wird kein An-

spruch auf Teilnahme an demselben Pflicht- oder Wahlpflichtprojekt im darauf folgenden Studienjahr erworben. Bei der Zulassung werden die Wünsche der Studierenden im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden jährlichen Kapazitäten berücksichtigt. Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, entscheidet der Prüfungsausschuss nach dem Grad der bislang nachgewiesenen Qualifikation. Besteht bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 12

Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Zur Masterprüfung wird auf Antrag zugelassen, wer
1. das Zeugnis eines vorangegangenen Bachelor- oder Vordiplomabschlusses entsprechend der Zulassungsverordnung über die Eignungsprüfung für die ADK erbracht hat,
 2. die Eignungsprüfung für den gewählten Studiengang bestanden hat,
 3. sich fristgerecht angemeldet hat,
 4. die erforderlichen ECTS-Punkte in den gesetzten Fristen nach § 1 Abs. 5 erreicht hat,
 5. die Prüfungen, die sich den jeweiligen Modulen anschließen, bestanden hat und
 6. die Nachweise über die Teilnahme an der praktischen Studienzeiten nach § 10 erbracht hat.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 1 bis 6 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen; hierbei kann auf Unterlagen Bezug genommen werden, die in der ADK vorliegen.
- (3) Nicht zugelassen wird, wer
1. die Nachweise nach Absatz 1 nicht oder nicht vollständig erbracht hat,
 2. zwei Semester nach Ablauf der Frist zur Ablegung der Masterprüfung, diese aus einem vom Studierenden zu vertretenden Grund nicht abgelegt hat,
 3. sich in demselben oder einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden vom jeweiligen Fachprüfer vorgeschlagen, vom Prüfungsausschuss festgesetzt und dem Kandidaten mitgeteilt.

(2) Die Leistungen in den einzelnen Prüfungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

1 = sehr gut: hervorragende Leistung;

2 = gut: Leistung: die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend: Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend: Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend: Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Ist ein Zweitkorrektor für eine Prüfung bestellt, so ergibt sich die Note der Prüfung aus dem Durchschnitt der von beiden Prüfern für die Prüfungsleistung gegebenen Noten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimale hinter dem Komma berücksichtigt. Die Note der Prüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5: sehr gut;

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: gut;

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: befriedigend;

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: ausreichend;

bei einem Durchschnitt über 4,0: nicht ausreichend.

(4) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen und die Abschlussprüfung bestanden sind.

(5) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten in den einzelnen Prüfungen.

§ 14

Wiederholung der Masterprüfung

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsfrist beträgt zwei Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses; sie kann vom Direktor im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis auf sechs Monate verlängert werden. Der Termin für die Wiederholung der Prüfung ist mindestens drei Wochen vorher bekannt zu geben. Wird ein bereits bekannt gegebener Termin auf einen späteren Zeitpunkt verlegt, ist zwischen Bekanntgabe und Wiederholungstermin mindestens eine Frist von drei Wochen einzuhalten.

(2) Wird eine schriftliche Prüfung auch in der Wiederholungsprüfung nicht mit mindestens »ausreichend« (4,0) bewertet, werden die Prüfungsleistungen der Wiederholungsprüfung zusätzlich von einem Zweitkorrektor bewertet und die Note nach § 13 Abs. 3 ermittelt. Das Ergebnis einer Wiederholungsprüfung ersetzt die Note der Erstprüfung in dem entsprechenden Prüfungsfach.

(3) Eine zweite Wiederholungsprüfung einer theoretischen Prüfung ist ausnahmsweise möglich und wird als mündliche Prüfung durchgeführt, soweit als Prüfungsleistung eine Klausur oder mündliche Prüfung vorgese-

hen ist, und dauert mindestens 20, höchstens 35 Minuten. Als Ergebnis ist nur »bestanden« oder »nicht bestanden« möglich. Über die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Sind als Prüfungsleistungen eine oder mehrere Semesterarbeiten vorgesehen, sind diese auch in der zweiten Wiederholungsprüfung zu erbringen.

(4) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Abschlussprüfung beziehungsweise Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsfrist beträgt zwei Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses, sie kann vom Direktor im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis auf sechs Monate verlängert werden. Der Termin für die Wiederholung der Prüfung ist mindestens drei Wochen vorher bekannt zu geben. Wird ein bereits bekannt gegebener Termin auf einen späteren Zeitpunkt verlegt, ist zwischen Bekanntgabe und Wiederholungstermin mindestens eine Frist von drei Wochen einzuhalten.

§ 15

Zeugnis

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfung ein Zeugnis auszustellen, das die in den Prüfungen erzielten Noten, die Note der Abschlussprüfung und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Der schriftliche Bescheid über die nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Wer die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Prüfungsnachweise sowie dem Widerruf zur Zulassung zum Studium eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und die zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen. Die Bescheinigung muss erkennen lassen, dass die Masterprüfung nicht bestanden wurde.

§ 16

Endnote

(1) Für die Benotung der Prüfungen gilt § 13 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn jede Prüfung sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note »ausreichend« (4,0) bewertet worden ist.

(3) In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die Noten der Prüfungen mit einer Gewichtung von 40 Prozent, die Note für die Masterarbeit mit einer Gewichtung von 60 Prozent ein.

§ 17

Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Wer die Masterprüfung bestanden hat, erhält ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes und mit dem Siegel der ADK versehenes Zeugnis über die erreichte Gesamtnote der Masterprüfung mit dem Datum der letzten Prüfungsleistung. Dieses Zeugnis weist die Noten der einzelnen Prüfungen, die Note der Masterarbeit und die Gesamtzahl der Studiensemester gesondert aus.

(2) Das Abschluss-Zeugnis wird ergänzt durch ein Diploma Supplement. Es umfasst Informationen über den Status der Hochschule, die den Abschluss verleiht, Art und Ebene des Abschlusses, die studierten Fächer und Module, sowie die einzelnen Fachnoten.

(3) Der schriftliche Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung der Masterbezeichnung beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom Direktor unterzeichnet und mit dem Siegel der ADK versehen.

3. ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

§ 19

Ungültigkeit der Prüfungen

(1) Wird eine Täuschung gemäß § 8 Abs. 4 erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Direktor nachträglich die ergangene Prüfungsentscheidung widerrufen und die Prüfung als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss unter Würdigung des Gewichts des Zulassungsmangels die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen.

(3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die Masterurkunde sind einzuziehen. Die Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von drei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird auf Antrag einmalig Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 3. Mai 2011 PROF. DR. FRANKENBERG

**Berichtigung der Verordnung des
Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und
Verkehr über Sachverständige und
Untersuchungsstellen für Bodenschutz und
Altlasten und Verordnung des Ministeriums
für Umwelt, Naturschutz und Verkehr und
des Ministeriums für Ländlichen Raum,
Ernährung und Verbraucherschutz zur
Änderung der Gebührenverordnung –
LUBW vom 13. April 2011 (GBl. S. 169)**

1. In Artikel 1 § 2 Absatz 3 muss es anstelle »§§ 71 a bis 72 e« richtig lauten: »§§ 71 a bis 71 e«.
2. In der Anlage 2 muss es in der Nummer 4.1.5 in der Spalte »Untersuchungsparameter« anstelle »Sauerstoff (O₂)« richtig lauten »Sauerstoff (O₂)«.

**Verordnung des Kultusministeriums
zur Änderung der Studentafelverordnung
Gymnasien**

Vom 28. April 2011

Auf Grund von § 35 Absatz 3, § 89 Absatz 1, 2 Nummer 3 und § 100 a Absatz 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2003 (GBl. S. 359), wird verordnet:

Die Studentafelverordnung Gymnasien vom 23. Juni 1999 (GBl. S. 323), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 2007 (GBl. 2008 S. 47), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

»§ 2

*Poolstunden, Pflichtwochenstunden,
Nachmittagsunterricht*

(1) In den Gymnasien der Normalform werden in den Klassen 5 bis 10 fünf Poolstunden als für alle Schüler verpflichtend ausgewiesen; die übrigen fünf Poolstunden werden in den Klassen 5 bis 10 und nach Maßgabe der Abiturverordnung Gymnasien der Normalform auch in den Jahrgangsstufen für fachspezifische Förderungen eingesetzt, insbesondere für Fachunterricht in geteilten Klassen oder Kursen.

(2) Auf Antrag der Schule kann das zuständige Regierungspräsidium in begründeten Einzelfällen auf Grundlage eines mit Zustimmung der Schulkonferenz und nach Anhörung des Elternbeirates gefassten Beschlusses der Gesamtlehrerkonferenz eine Ausnahme von den Regelungen des Absatzes 1 genehmigen.

(3) In den Gymnasien der Normalform sollen in den Klassen 5 und 6 in der Zeit von Montag bis Freitag mindestens drei, in den Klassen 7 bis 9 mindestens zwei Nachmittage in der Woche von Pflichtunterricht freigehalten werden. In den Klassen 5 und 6 soll der Pflichtunterricht auf jeweils 32 Wochenstunden begrenzt sein.

(4) Die Regelungen der Absätze 1 und 3 gelten nicht für Schüler, die auf die Profilmächer Kunst, Sport oder Musik hingeführt werden oder diese Profilmächer gewählt haben, die bilingual in dafür eingerichteten Abteilungen unterrichtet werden oder die ganztägig betreut werden.

(5) Soweit erforderlich, treffen für die Aufbaugymnasien die Regierungspräsidien Regelungen, die den Besonderheiten des jeweiligen Standortes angepasst sind und eine ausgewogene Stundenplanung sicherstellen.«

2. Der bisherige § 2 wird § 3.
3. In der Anlage 1 erhält der Klammerzusatz »(Verwendung nach Entscheidung der Schule auch in den Jahrgangsstufen)« folgende Fassung:
»(Verwendung entsprechend § 2 nach Entscheidung der Schule)«.
4. Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft. Für das Inkrafttreten der nach § 2 Abs. 1 gegebenenfalls notwendigen Neuverteilung der Pflichtpoolstunden gilt folgendes:
 - a. Für Schüler, die im Schuljahr 2011/12 in die Klasse 6 oder 7 eintreten, kann bei der Neufestlegung der Poolstunden die Zweckbindung bereits erteilter Poolstunden unberücksichtigt bleiben.
 - b. Für Schüler, die im Schuljahr 2011/12 in die Klassen 8 bis 10 oder in die Jahrgangsstufen eintreten, kann die Schule ihre bisherige Regelung zur Zweckbestimmung von Poolstunden beibehalten.

STUTTGART, den 28. April 2011 PROF'IN DR. SCHICK